

1203 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Bericht und Antrag des Justizausschusses

betreffend ein Bundesgesetz über Vereine zur Namhaftmachung von Sachwaltern und Patientenanwälten (Vereinssachwalter- und Patientenanwaltsgesetz — VSPAG)

Der Justizausschuß hat in seiner Sitzung am 21. Feber 1990 im Zuge der Vorberatung über die Regierungsvorlage eines Bundesgesetzes über die Rechtsfürsorge für psychisch Kranke in Krankenanstalten (464 der Beilagen) — neuer Titel: Unterbringungsgesetz — über gemeinsamen Antrag der Abgeordneten Dr. Gradischnik, Dr. Graff und Dr. Ofner gemäß § 27 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 4. Juli 1975, BGBl. Nr. 410, über die Geschäftsordnung des Nationalrates in der Fassung BGBl. Nr. 720/1988, einstimmig beschlossen, dem Nationalrat den angeschlossenen Gesetzentwurf vorzulegen.

An der diesbezüglichen Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Dr. Graff, Dr. Ermacora, Dr. Feurstein, Dr. Preiß, Srb, Dr. Fasslabend, Dr. Gradischnik und Dr. Ofner sowie der Bundesminister für Justiz Dr. Foregger.

Zum Berichterstatter für das Haus wurde der Abgeordnete Dr. Preiß gewählt.

Bei seinen Beratungen hat der Justizausschuß zum gegenständlichen Gesetzentwurf folgende Feststellungen getroffen:

Im Zuge der Vorberatung der Regierungsvorlage eines Bundesgesetzes über die Rechtsfürsorge für psychisch Kranke in Krankenanstalten (464 der Beilagen) — nunmehr „Unterbringungsgesetz“ (UbG) genannt — hat sich die Notwendigkeit gezeigt, die Regelungen über die Vereinssachwalterschaft so zu ändern und zu ergänzen, daß sie auch auf Vereine zur Namhaftmachung von Patientenanwälten zutreffen. Dabei war zu überlegen, ob dies durch eine Novellierung des Artikels IX

des Bundesgesetzes über die Sachwalterschaft für behinderte Personen, BGBl. Nr. 136/1983 (im folgenden SachwG), geschehen oder ob für die Vereine, die Sachwalter und Patientenanwälte namhaft machen, ein gesondertes Gesetz geschaffen werden soll. Die letztgenannte Lösung bietet die Möglichkeit, bisher gemachte Erfahrungen auf dem Gebiet der Vereinssachwalterschaft sowie darauf fußende Änderungsvorschläge aufzugreifen und den genannten Fragenkreis legislativ übersichtlich zu regeln. Das mit Rücksicht darauf vorgeschlagene eigene Bundesgesetz umfaßt im wesentlichen den bereits in Art. IX SachwG enthaltenen Regelungsgegenstand, jedoch mit folgenden wesentlichen Änderungen und Ergänzungen:

1. Genauere gesetzliche Umschreibung der Eignungsvoraussetzungen eines Vereins.
2. Änderung der Eignungsfeststellung dahin, daß diese durch Verordnung vorgenommen wird.
3. Schaffung der neuen Möglichkeit, neben Sachwaltern nach § 281 Abs. 2 ABGB auch Patientenanwälte nach dem UbG namhaft zu machen.
4. Verpflichtung der Vereine, die Unabhängigkeit der Sachwalter zu gewährleisten.
5. Ermöglichung der Beratung von Sachwaltern aus dem Kreis naher Angehöriger.
6. Verbesserung der Förderungsmöglichkeiten.
7. Angleichung der Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Sachwalter an die der ehrenamtlich tätigen Bewährungshelfer.
8. Regelung der Geltendmachung von Belohnungsansprüchen im Fall der Vereinssachwalterschaft.

Kompetenzrechtlich knüpft das Gesetzgebungsvorhaben an den Zuständigkeitstatbestand des Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG (Zivilrechtswesen) an.

Die Durchführung des Gesetzesvorhabens wird mit Kosten verbunden sein, die — bezogen auf das Jahr 1989. — etwa 80 Millionen Schilling jährlich betragen werden. Der Einsatz dieser Mittel ist

jedoch nicht nur notwendig, um die gesetzgeberischen Ziele des Unterbringungsgesetzes zu erreichen, sondern auch, um den immer drückender werdenden Nachholbedarf in der Vollziehung des aus dem Jahr 1983 stammenden SachwG im Bereich der Vereinsfachwalterschaft zu befriedigen.

Bei den einzelnen Bestimmungen hat sich der Ausschuß von folgenden Erwägungen leiten lassen:

Zum § 1:

Derzeit wird die Eignung eines Vereins, Sachwalter nach § 281 Abs. 2 ABGB namhaft zu machen, vom Bundesminister für Justiz mit Bescheid festgestellt. Die Bescheide werden im Amtsblatt der österreichischen Justizverwaltung kundgemacht (Art. IX Z 1 SachwG). Diese Regelung zeigt deutlich die doppelte Eigenschaft der Eignungsfeststellung durch den Bundesminister für Justiz. Einerseits schafft sie dem Verein gegenüber die Befugnis, Sachwalter namhaft zu machen, und begründet bestimmte Pflichten des Vereins. Andererseits bindet der Bescheid die Gerichte bei der Beurteilung der Frage, an welche Vereine sie sich zwecks Namhaftmachung von Sachwaltern wenden können. Da es Vereine gibt, die ihren statutenmäßigen Tätigkeitsbereich nicht auf das ganze Bundesgebiet, sondern nur auf einen Teil desselben beziehen, ergibt sich folgerichtig, daß eine Eignungsfeststellung bezüglich eines solchen Vereins auch eine regionale Beschränkung mit sich trägt. Dies zeigt, daß es richtiger ist, die Eignungsfeststellung durch den Bundesminister für Justiz im Stufenbau der Rechtsordnung eine Stufe höher — nämlich auf Verordnungsebene — anzusetzen. Dadurch erhält der Bundesminister für Justiz auch die Möglichkeit, die die Eignungsfeststellung betreffenden Verordnungen den sachlichen und räumlichen Bedürfnissen folgend zu erlassen (Abs. 1). Daher ist in der Verordnung der sachliche und räumliche Tätigkeitsbereich des Vereins anzuführen (Abs. 3). Mit dem sachlichen Tätigkeitsbereich ist gemeint, daß sich eine Eignungsfeststellung entweder auf die Namhaftmachung von Sachwaltern gemäß § 281 Abs. 2 ABGB oder von Patientenanwälten gemäß § 13 UbG oder von beiden beziehen kann. Was den räumlichen Tätigkeitsbereich anlangt, so kann die Verordnung bestimmen, daß der Verein im gesamten Bundesgebiet, in einem Bundesland oder auch nur in einem Teil eines Bundeslandes seine Tätigkeit entfalten darf. Da die Erlassung der Verordnung auch Verpflichtungen des Vereins begründet, soll sie nur auf Antrag des betreffenden Vereins erlassen werden können (Abs. 2). Bei den Vereinen handelt es sich nicht um „Sondervereine“, sondern um Vereine nach dem Vereinsgesetz 1951, die jedenfalls dessen Voraussetzungen entsprechen müssen. Erst wenn die Vereinseigenschaft feststeht, kann die durch das vorliegende Bundesgesetz vorgesehene

Feststellung ihrer Eignung zur Namhaftmachung von Sachwaltern und Patientenanwälten getroffen werden. Die damit den Vereinen zufallenden besonderen Obliegenheiten ergeben sich aus ihrem Antrag auf Erlassung der Verordnung. Wird in der Folge durch Verordnung festgestellt, daß die Eignung des Vereins nicht mehr gegeben ist (§ 5 Abs. 3), so verliert der Verein damit zwar die Befugnis nach diesem Bundesgesetz, nicht jedoch die Eigenschaft als Verein.

Zum § 2:

Diese Bestimmung regelt die sachlichen Voraussetzungen der Eignungsfeststellung. Demnach müssen die Statuten, die Organisation, die Ausstattung und das Betreuungskonzept des Vereins erwarten lassen, daß er seine Aufgaben erfüllen wird. Die Regelung kann sinnvollerweise nur auf die Erwartungen abstellen, da der Verein seine Tätigkeit erst nach Erlassung der Verordnung aufnehmen wird und zum Zeitpunkt der Beurteilung der Eignungsvoraussetzungen noch nicht feststeht, wie der Verein seine Aufgaben besorgt. Nur bei den drei bereits tätigen Vereinen werden ihre bisherigen Leistungen in die Beurteilung mit einfließen können.

Zum § 3:

Diese Bestimmung regelt die Aufgaben des Vereins. Er hat Sachwalter oder Patientenanwälte (oder beide zusammen) auszubilden und danach namhaft zu machen. Er hat sie fortzubilden, während ihrer Arbeit anzuleiten und zu überwachen. Der Verein ist berechtigt, auch geeignete ehrenamtlich tätige Personen namhaft zu machen, doch muß er sicherstellen, daß sie entsprechend angeleitet oder überwacht werden. Der Ausschuß geht dabei von der Erwartung aus, daß sich durch diese Anleitung und Überwachung sowie durch eine entsprechende Auswahl der von ehrenamtlich tätigen Personen betreuten Fälle keine qualitativen Unterschiede in der Betreuung ergeben. Die Tätigkeit der Patientenanwälte wird eine regelmäßige Anwesenheit in der Anstalt und einen dauernden Kontakt mit dem Anstaltspersonal und dem Unterbringungsgericht erfordern. Dies spricht dafür, daß ehrenamtlich tätige Personen in der Regel nicht als Patientenanwälte namhaft gemacht werden können (Abs. 1).

Der vorgeschlagene Abs. 2 soll die Unabhängigkeit der Vereinsfachwalter und Patientenanwälte sicherstellen.

Nach dem vorgeschlagenen Abs. 3 kann der Verein die Namhaftmachung aus wichtigen Gründen widerrufen. Darunter wird etwa die Beendigung der Tätigkeit eines ehrenamtlichen Sachwalters, die Beendigung des Dienstverhältnisses einer

hauptberuflich tätigen Person oder der Beginn einer Mutterschutz- oder Karenzzeit fallen. Der Widerruf der Namhaftmachung hat zur Folge, daß ein Sachwalter nach §§ 257, 282 ABGB beim Gericht um Enthebung ansuchen kann oder der Patientenanwalt durch Verordnung zu entheben (und ein neuer einzusetzen) ist.

Zum § 4:

Demnach ist der Verein — nach Maßgabe seiner Möglichkeiten — verpflichtet, Sachwalter aus dem Kreis naher Angehöriger bei Ausübung ihrer Tätigkeit zu beraten. Dadurch soll zum einen zu einer Verbesserung der Betreuung psychisch Kranker und geistig Behinderter außerhalb der Vereinssachwalterschaft beigetragen werden. Zum anderen geht der Ausschuß von der Erwartung aus, daß durch eine solche Hilfestellung mehr nahe Angehörige als bisher zu bewegen sein werden, das Amt eines Sachwalters zu übernehmen, und hiedurch auch weniger Vereinssachwalter namhaft gemacht werden müssen, wodurch insgesamt Kosten erspart werden.

Zum § 5:

Diese Bestimmung regelt in ähnlicher Weise wie Art. IX Z 4 Abs. 1 SachwG die Fachaufsicht des Bundesministers für Justiz über die Vereine. Dabei wurden die Verpflichtungen der Vereine gegenüber den Kontrollorganen genauer umschrieben (Abs. 1 und 2).

Der Abs. 3 übernimmt — mit den sich aus dem neuen § 1 ergebenden Anpassungen — die bisher in Art. IX Z 5 SachwG enthaltene Regelung, nach der der Bundesminister für Justiz feststellen kann, daß die Eignung eines Vereins nicht mehr gegeben ist. Weiters wird klargestellt, daß eine Feststellung, die Eignung eines Vereins sei nicht mehr gegeben, auch hinsichtlich eines sachlichen Aufgabenbereiches — also etwa nur hinsichtlich der Namhaftmachung von Patientenanwälten, nicht aber auch hinsichtlich der Namhaftmachung von Sachwaltern nach § 281 Abs. 2 ABGB — getroffen werden kann. Weiters wird die Möglichkeit geschaffen, die Nichteignung eines Vereins auch für einen bestimmten räumlichen Tätigkeitsbereich zu treffen, etwa dann, wenn die Organisation und Ausstattung eines Vereins in einem bestimmten Gebiet — etwa einem ganzen Bundesland, einem politischen Bezirk oder dem Sprengel eines Gerichtes — mangelhaft geworden ist.

Zum § 6:

Diese Bestimmung regelt die schon bisher in Art. IX Z 3 SachwG enthaltene Verschwiegenheitspflicht mit den erforderlichen Anpassungen.

Zum § 7:

Diese Bestimmung umschreibt die bisher in Art. IX Z 4 Abs. 2 SachwG geregelte Berichtspflicht

der Vereine. Neu ist, daß die Vereine auch über ihre Erfahrungen und Wahrnehmungen berichten sollen, so etwa — im Bereich der Patientenanwaltschaft — hinsichtlich der allgemeinen Situation im geschlossenen Bereich einer Krankenanstalt.

Zum § 8:

Die durch das SachwG geschaffenen Neuregelungen sind im wesentlichen auf große Zustimmung gestoßen. Als unbefriedigend werden diejenigen Regelungen empfunden, die die Förderung der Vereine betreffen. Es ist seit dem Inkrafttreten des Sachwalterrechts nicht gelungen, die finanzielle Grundlage der Sachwaltervereine ausreichend zu sichern. Darüber hinaus ist zufolge der ungenügenden Mittel der Ausbau der Vereinssachwalterschaft weiter hinter den seinerzeitigen Erwartungen zurückgeblieben. Dies ist in der Vergangenheit wiederholt von allen mit der Sachwalterschaft befaßten Stellen beklagt worden. Diese Schwierigkeiten sollen für das neue Unterbringungsrecht vermieden und für das Sachwalterrecht beseitigt werden.

Nach den neuen Regelungen hat der Bundesminister für Justiz den Vereinen den Aufwand, der mit den durch ihre Mitarbeiter erbrachten Betreuungsleistungen im Zusammenhang steht, also auch den auf die Betreuer entfallenden Aufwand für Ausbildung, Fortbildung, Anleitung, Überwachung, aber auch den Aufwand für den Ersatz von Reisespesen und die entsprechenden Bürokosten durch Gewährung von Förderungen zu ersetzen. Maßgeblich sind dabei nach wie vor die jeweils im Bundesfinanzgesetz für diese Zwecke verfügbaren Mittel. Es wurde allerdings der Auftrag in das Gesetz aufgenommen, eine möglichst ausreichende Versorgung der Betroffenen mit Vereinssachwaltern und Patientenanwälten sicherzustellen (Abs. 1). Da dies nicht sofort geschehen kann, sieht die Übergangsregelung des § 12 Fristen vor, bis zu denen ein bestimmter, dem gegenwärtigen Bedarf entsprechender Stand erreicht werden muß. Auch nach dem vorgeschlagenen Gesetz bestehen allerdings keine Rechtsansprüche auf Gewährung von Förderungen. Es wird davon ausgegangen, daß jedenfalls Bemühungen gesetzt werden, die Förderungen, die ein Verein von dritter Seite erhalten hat, möglichst zu verdoppeln, um den Bedarf des Vereins zu decken. Dies wird auch dann in Betracht kommen, wenn ein Verein, der in großen räumlichen Gebieten tätig ist, von dritter Seite Förderungsmittel mit der Auflage erhält, sie in einem bestimmten Gebiet zu verwenden.

Der Abs. 2 enthält den schon bisher im Art. IX Z 6 Abs. 2 enthaltenen Regelungsstoff.

Zum § 9:

Im Bereich der Vereinssachwalterschaft kommt es immer wieder dazu, daß Personen als ehrenamtliche Sachwalter tätig werden, die auch im Rahmen

der Bewährungshilfe ehrenamtlich tätig sind. Diese Personen erhalten wegen der vergleichbaren Tätigkeit von den Vereinen eine Entschädigung, deren Höhe nach der Entschädigung für ehrenamtlich tätige Bewährungshelfer bemessen wird. Es ist daher nicht verständlich, daß diese Personen für eine im wesentlichen gleichartig organisierte Tätigkeit — nämlich soziale Arbeit unter ständiger Aufsicht und Überwachung durch einen Verein wie bisher — im einen Fall begünstigt, im anderen Fall benachteiligt werden. Damit könnte auch eine Verschiebung der Bereitschaft, ehrenamtliche Leistungen zu erbringen, zu Lasten der Vereinsfachwalterschaft eintreten. Es wird daher eine neue Regelung vorgeschlagen, die dazu führt, daß für ehrenamtlich tätige Vereinsfachwalter Entschädigung und Barauslagenersatz in gleicher Weise gewährt wird wie Entschädigung und Barauslagenersatz für ehrenamtlich tätige Bewährungshelfer. Eine sachlich nicht gerechtfertigte Benachteiligung von Sachwaltern nach § 281 Abs. 1 und 3 ABGB tritt hiedurch nicht ein. Es ist davon auszugehen, daß eine geeignete nahestehende Person oder der bisherige gesetzliche Vertreter eines minderjährigen Pflegebefohlenen die Betreuungsleistungen aus einer familiären Verbundenheit heraus erbringen wird. Sachwalter nach § 281 Abs. 3 ABGB, die ja nur dann bestellt werden, wenn die Besorgung der Angelegenheit der behinderten Person vorwiegend Rechtskenntnisse erfordert, werden ihre Belohnungsansprüche häufig nach den für ihre Berufsordnung aufgestellten Tarifen zuerkannt erhalten, weil sie entsprechende Betreuungsleistungen erbracht haben. Im ersten Fall wird eine steuerliche Begünstigung von Belohnungsansprüchen schon deshalb kaum in Betracht kommen, weil die Höhe der Belohnungsansprüche in der Regel unter der steuerlichen Deklarationsgrenze liegen wird. Im anderen Fall wird davon ausgegangen werden können, daß die Tätigkeit, die der rechtskundige Sachwalter entfaltet hat, und sein diesbezüglicher Belohnungsanspruch mit seiner sonstigen beruflichen Tätigkeit im wesentlichen übereinstimmt, was eine — auch steuerliche — Sonderbehandlung nicht angezeigt erscheinen läßt. Im übrigen unterliegen beide zuletzt genannten Gruppen von Sachwaltern nicht der Beaufsichtigung und Anleitung durch die Vereine.

Zum § 10:

Das ABGB enthält keinen Anhaltspunkt dafür, daß von Vereinen namhaft gemachte Sachwalter keinen Anspruch auf Belohnung hätten. Allerdings erhalten von Vereinen namhaft gemachte hauptberufliche Sachwalter ein Gehalt, ehrenamtlich tätige Sachwalter eine Entschädigung und den Ersatz ihrer Barauslagen. Es wäre daher nicht gerechtfertigt, wenn ihnen ein Belohnungsanspruch, dessen

wirtschaftliche Erträge ihnen zukommt, zustünde. Die von den Vereinen namhaft gemachten Sachwalter haben wegen ihres sozialen Verständnisses Schwierigkeiten mit einer Vorgangsweise, die sie dazu zwingt, zugunsten des Vereins gegen ihre Pflegebefohlenen Belohnungsansprüche geltend zu machen. Um diesen Schwierigkeiten aus dem Weg zu gehen, wird daher vorgesehen, daß der Belohnungsanspruch unmittelbar dem Verein, der auch den Aufwand für die Betreuungsleistungen trägt, zusteht. Der Verein hat die Möglichkeit, einen Antrag auf Bestimmung der Höhe an das Pflugschaftsgericht zu richten. Er wird damit Partei des Pflugschaftsverfahrens.

Zum § 11:

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten und schafft die Möglichkeit, Verordnungen über die Eignungsfeststellung von Vereinen bereits früher, jedoch erst mit Wirkung ab Inkrafttreten des Gesetzes, zu erlassen.

Zum § 12:

Hiezu wird auf die Ausführungen zum § 8 verwiesen.

Zum § 13:

Durch das vorliegende Gesetz wird Art. IX SachwG gegenstandslos; er ist daher aufzuheben.

Zum § 14:

Diese Bestimmung regelt die Vollziehung. Dabei wird dem Umstand Rechnung getragen, daß mit der Vollziehung des Vereinsgesetzes 1951 der Bundesminister für Inneres betraut ist, dessen Aufgaben das vorliegende Bundesgesetz unberührt läßt. Der ausdrückliche Vorbehalt der Zuständigkeit des Bundesministers für Inneres wird in Kenntnis des Umstandes gemacht, daß es auch auf anderen Rechtsgebieten Vorschriften gibt, die die (nicht vereins-)behördliche Aufsicht über Vereine regeln, wie etwa § 22 Suchtgiftgesetz oder §§ 1 bis 5 Verwertungsgesellschaftengesetz, und dort ein solcher Vorbehalt fehlt, obgleich er ebenso gilt.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Justizausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. %

Wien, 1990 02 21

Dr. Preis
Berichterstatter

Dr. Graff
Obmann

/

Bundesgesetz vom XXX über Vereine zur Namhaftmachung von Sachwaltern und Patientenanwälten (Vereinsachwalter- und Patientenanwaltsgesetz – VSPAG)

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Die Eignung eines Vereins, Sachwalter gemäß § 281 Abs. 2 ABGB oder Patientenanwälte gemäß § 13 UbG namhaft zu machen, hat der Bundesminister für Justiz mit Verordnung festzustellen.

(2) Eine solche Verordnung kann nur auf Antrag des betreffenden Vereins erlassen werden.

(3) In der Verordnung ist der sachliche und räumliche Tätigkeitsbereich des Vereins anzuführen.

§ 2. Die Eignung eines Vereins kann nur festgestellt werden, wenn nach seinen Statuten, seiner Organisation und Ausstattung sowie nach seinen Plänen für die Betreuung der Betroffenen zu erwarten ist, daß er die im folgenden angeführten Aufgaben erfüllen wird.

§ 3. (1) Ein Verein, dessen Eignung gemäß § 1 festgestellt worden ist, hat entsprechend seinem sachlichen und räumlichen Tätigkeitsbereich hauptamtliche Sachwalter oder Patientenanwälte auszubilden und namhaft zu machen, sie fortzubilden, anzuleiten und zu überwachen. Der Verein kann auch geeignete ehrenamtlich tätige Personen namhaft machen, wenn er sicherstellt, daß sie entsprechend angeleitet und überwacht werden.

(2) Der Verein darf nur Personen namhaft machen, die das Wohl und die Interessen der Betroffenen in unabhängiger Weise wahren können.

(3) Der Verein kann die Namhaftmachung aus wichtigen Gründen widerrufen.

§ 4. Der Verein hat nach Maßgabe seiner Möglichkeiten Sachwalter nach § 281 Abs. 1 ABGB bei Ausübung ihrer Tätigkeit zu beraten.

§ 5. (1) Der Bundesminister für Justiz hat einen Verein, dessen Eignung gemäß § 1 festgestellt worden ist, fachlich zu beaufsichtigen.

(2) Der Verein hat dem Bundesminister für Justiz und den von ihm beauftragten Organen die erforderlichen Aufklärungen zu geben sowie deren Überprüfung einschließlich der Einsicht in die über die Pflegebefohlenen geführten Aufzeichnungen zu ermöglichen.

(3) Nimmt der Bundesminister für Justiz wahr, daß ein Verein seine Aufgaben trotz vorheriger Mahnung nicht oder nur unzureichend erfüllt, so hat der Bundesminister für Justiz mit Verordnung festzustellen, daß die Eignung des Vereins nicht mehr gegeben ist. Eine solche Feststellung kann auch hinsichtlich bestimmter sachlicher oder räumlicher Tätigkeitsbereiche getroffen werden.

§ 6. Die im Rahmen der Vereine tätigen Sachwalter, Patientenanwälte und sonstigen Personen sind, außer dem Pflegschafts- oder Unterbringungsgericht, jedermann gegenüber zur Verschwiegenheit über die in Ausübung ihrer Tätigkeit gemachten Wahrnehmungen verpflichtet, soweit die Geheimhaltung im Interesse der Betroffenen erforderlich ist und nicht diese selbst eine Auskunftspflicht trifft. Die Verletzung der Verschwiegenheitspflicht ist ebenso zu bestrafen wie eine verbotene Veröffentlichung (§ 301 StGB).

§ 7. Die Vereine haben dem Bundesminister für Justiz jährlich zum 30. April über ihre Tätigkeit, ihre Erfahrungen und Wahrnehmungen im vergangenen Kalenderjahr zu berichten.

§ 8. (1) Der Bundesminister für Justiz hat den Vereinen den Aufwand, der mit den durch ihre Mitarbeiter erbrachten Betreuungsleistungen im Zusammenhang steht, im Rahmen der jeweils im Bundesfinanzgesetz für diese Zwecke verfügbaren Mittel durch Gewährung von Förderungen zu ersetzen. Dabei ist eine möglichst ausreichende Versorgung der Betroffenen mit Vereinsachwaltern und Patientenanwälten sicherzustellen.

(2) Vor Gewährung von Förderungen hat sich der Förderungswerber dem Bund gegenüber zu verpflichten, über die widmungsgemäße Verwendung der Förderungen alljährlich Bericht zu erstatten, Rechnung zu legen und zum Zweck der Überwachung der widmungsgemäßen Verwendung der

Zuschüsse Organen des Bundes die Überprüfung der Durchführung durch Einsicht in die Bücher und Belege sowie durch Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten und ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Der Förderungswerber hat sich weiter zu verpflichten, bei nicht widmungsgemäßer Verwendung der Förderung oder Nichteinhaltung der angeführten Verpflichtungen die Förderungen dem Bund zurückzuzahlen, wobei der zurückzuzahlende Betrag für die Zeit von der Auszahlung bis zur Rückzahlung mit 3 vH über dem jeweils für Eskontierungen der Oesterreichischen Nationalbank geltenden Zinsfuß pro Jahr zu verzinsen ist.

§ 9. Die Vereine können mit ehrenamtlich tätigen Personen (§ 3 Abs. 1 zweiter Satz) vereinbaren, daß sie ihnen Entschädigung sowie Ersatz der Barauslagen und Reisekosten leisten; § 12 Abs. 4 und 5 Bewährungshilfegesetz ist sinngemäß anzuwenden.

§ 10. Von den Vereinen namhaft gemachte Sachwalter haben den Pflegebefohlenen gegenüber keinen Anspruch auf Ersatz der Barauslagen und auf Belohnung. Diese Ansprüche stehen dem Verein zu; über ihre Höhe entscheidet auf Antrag des Vereins das Pflegerschaftsgericht.

§ 11. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1991 in Kraft.

(2) Verordnungen gemäß § 1 können von dem auf die Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag an erlassen werden. Sie dürfen jedoch frühestens mit 1. Jänner 1991 in Kraft treten.

§ 12. Die Förderung nach § 8 Abs. 1 hat jedenfalls die Versorgung mit 35 hauptberuflichen Patientenanwälten bis zum Ende des Jahres 1993 und mit 140 hauptberuflichen Vereinssachwaltern bis zum Ende des Jahres 1995 sicherzustellen.

§ 13. Art. IX des Bundesgesetzes über die Sachwalterschaft für behinderte Personen tritt mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes außer Kraft.

§ 14. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist — unbeschadet der Zuständigkeit des Bundesministers für Inneres nach dem Vereinsrecht — der Bundesminister für Justiz betraut, hinsichtlich der §§ 8 und 12 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen.